„CORONA“-DIENSTANWEISUNG

Regelungen während der Erlasslage d. Landes NRW

Geltungszeitraum / Hinweis

Diese Regelungen gelten ab dem 17.03.2020 zunächst befristet bis zum 31.05.2020.

Fassung vom 15.04.2020
Revision 5

Sven Lutter
Sven.lutter@spe-muehle.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
Vorwort 3
Allgemeine Regelungen für den Verein 3
Aufhebung der „Interdisziplinarität“ 3
Bereitschaft bei Freistellung 3
„Betriebliche Quarantäne“ 4
Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub 4
Anzeige von Corona-Verdachtsfällen / Verhalten bei Erkrankung 4
Arbeitszeiterfassung 4
Freistellung nach §616 BGB i.V.m. §29 TVöD / Kinderbetreung 5
Vorlagefrist für AU-Bescheinigungen 5
Einrichten von WhatsApp-Gruppen 5
Nutzung von Videochat-Dienstes 6
Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten 6
Besondere Angebote der Kindertagesstätten 7
Besondere Regelungen für die Suchthilfe 7
Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung 8
Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT) 9
Besondere Regelungen für die Tagesgruppe 9
Besondere Regelungen für die Verwaltung 9
Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung 10
Hinweise zur Tätigkeit der Geschäftsführung 10
Arbeitssicherheit / Arbeitsmedizin / Gefährdungsbeurteilungen 10
Allgemeine Hinweise und Regelungen 10
Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung 10
Einsatz von Personen mit besonderem Risiko 11
Besondere Gefährdungsbeurteilung KiTa im Rahmen von Corona 11
Besondere Gefährdungsbeurteilung Tagesgruppe im Rahmen von Corona 11
Besondere Gefährdungsbeurteilung Jugendclub im Rahmen von Corona 12
Besondere Gefährdungsbeurteilung Sozialberatung im Rahmen von Corona 12
Besondere Gefährdungsbeurteilung Suchthilfe im Rahmen von Corona 12
Besondere Gefährdungsbeurteilung Verwaltung im Rahmen von Corona 12
Anlagen 13
Dokumente 13

Links / Verweise ins Internet_____ 13

Vorwort

Diese Dienstanweisung ergeht vor dem Hintergrund der aktuellen Lage durch die Ausbreitung des Corona-Virus. Umgesetzt werden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie Weisungen und Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere der Erlasse vom 13.03.2020 sowie vom 15.03.2020 und den Ergänzungen durch Entscheidung des Bundes und der Länder vom 15.04.2020 mit allen ergänzenden Hinweisen bis zum 31.05.2020.

Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten für alle Mitarbeiter des Vereins SPE Mühle, egal ob das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig, auf Minijobbasis, als Praktikum, als Ehrenamt, als freiwilliges soziales Jahr oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienst erfolgt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind nur der Geschäftsführer, sowie bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Geschäftsführer.

Im Folgenden werden zunächst Regelungen für den Gesamtverein und im Anschluss besondere Regelungen für die einzelnen Abteilungen aufgeführt.

Allgemeine Regelungen für den Verein

Aufhebung der „Interdisziplinarität“

Um den Betrieb der einzelnen Abteilungen aufrecht zu erhalten ist das Ziel, den körperlichen Kontakt zwischen den Abteilungen zu verhindern. Dies bedeutet konkret:

Mitarbeiter beschränken ihre Tätigkeit auf einen Standort. Mitarbeiter mit mehreren Standorten müssen für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung ihren Arbeitsplatz an einen Standort verlegen.

Sämtliche Besprechungen an denen mehr als eine Abteilung beteiligt ist sind zunächst abgesagt und untersagt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend

- das Mühle Team
- das Kita gGmbh-Team
- das Sozial gGmbH-Team
- den Ausschuss für Arbeitssicherheit
- während der Dienstzeiten Sitzungen des Betriebsrats

Erläuterung zu dieser Regelung: Untersagt ist der dienstliche Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen untereinander. Erlaubt ist die Nutzung von Räumlichkeiten durch verschiedene Abteilungen und Teams, sofern die Hygienebestimmungen eingehalten werden und der direkte Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen vermieden wird.

Ist ein Kontakt von Mitarbeitern verschiedener Abteilungen aus dienstlichen Gründen zwingend notwendig, so ist das Aufeinandertreffen vorher durch die Geschäftsführung zu genehmigen.

Bereitschaft bei Freistellung

Eine Reihe von Mitarbeitern werden vorübergehend oder bis auf weiteres von ihren Tätigkeiten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt – genaues regeln die Abschnitte zu den besonderen Regelungen

für die Abteilungen. Die Freistellungen werden durch die Teamleitungen mündlich ausgesprochen. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig ausgeführt werden die Begriffe Freistellung und Bereitschaft synonym verwendet.

Mitarbeiter, die – vorübergehend oder bis auf weiteres – freigestellt sind, werden in einen Bereitschaftsdienst versetzt. Dies bedeutet, dass während der regulären Arbeitszeiten bzw. für ein mit der Leitung vereinbartes Zeitfenster, welches der täglichen Arbeitszeit ohne Pausen entspricht, eine Erreichbarkeit für die SPE Mühle gewährleistet sein muss. Hierzu hat der Arbeitnehmer eine Kontaktmöglichkeit für eine kurzfristige Kontaktaufnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Freistellung erfolgt zudem unter Anrechnung von Überstunden. Für die Zeit des Überstundenabbaus erfolgt die Freistellung nicht in Bereitschaft. Urlaubszeiten bleiben unberührt. Die Begriffe Freistellung und Quarantäne werden im Folgenden gleich benutzt.

„Betriebliche Quarantäne“

Bei Vorliegen des Verdachts einer Infektion oder einer Infektionsmöglichkeit kann seitens der SPE Mühle eine „betriebliche Quarantäne“ ausgesprochen werden. Dabei wird der Mitarbeiter vollständig von seinen Tätigkeiten entbunden und erhält für die Dauer der angeordneten Zeit ein dienstliches Kontaktverbot mit Mitarbeitern, Kunden und sonstigen Personen. Ferner wird ein Betretungsverbot für sämtliche Einrichtungen und Fahrzeuge der SPE Mühle ausgesprochen. Ein Tätigkeitsverbot im Homeoffice wird nicht ausgesprochen, es darf von zuhause gearbeitet werden. Eine Pflicht hierzu besteht in diesem Fall jedoch nicht, es sei denn, die SPE Mühle stellt die notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung

Urlaub während Bereitschaft / Verschiebung von Urlaub

Urlaube werden wie geplant gewährt. Aufgrund der aktuellen Lage werden viele gebuchte Reisen von Mitarbeitern storniert, damit entsteht auch der Wunsch, den beantragten Urlaub zu verschieben. Dies ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter während der beantragten Urlaubszeit nicht in Bereitschaft versetzt wird und die Teamleitung der Verschiebung des Urlaubs zustimmt. Die endgültige Entscheidung trifft die Geschäftsführung. Änderungen in der Zeiterfassung sind nur durch die Personalabteilung vorzunehmen. Während einer Freistellung kann ein Urlaub nicht verschoben werden und muss wie geplant genommen werden. Ausnahmen hiervon sind nicht möglich.

Anzeige von Corona-Verdachtsfällen / Verhalten bei Erkrankung

Mehr als sonst ist auf mögliche Erkrankungen so schnell wie möglich zu reagieren. Mitarbeiter mit Anzeichen einer Erkrankung werden ausdrücklich gebeten, nicht zur Arbeit zu erscheinen bzw. die Tätigkeit sofort zu unterbrechen und einen Arbeitsabbruch durchzuführen. **Bei begründetem Verdacht auf Corona** werden die Mitarbeiter gebeten, die Geschäftsführung schnellstmöglich einzubeziehen. Für diese Meldungen ist die Geschäftsführung rund um die Uhr unter **0174-9985451** erreichbar.

Arbeitszeiterfassung

Bis auf weiteres gelten die Regelungen für die Zeiterfassung nur mit Einschränkung. Anwesenheitszeiten am Arbeitsplatz werden normal gebucht. Bereitschaftszeiten müssen nicht erfasst

werden. Für die Zeit der Sonderregelung ist bei allen Mitarbeitern eine „Corona-Sonderbuchung“ hinterlegt. Diese verhindert, dass bei Nichterreichen der täglichen Arbeitszeit das Stundenkonto insgesamt in den negativen Bereich fallen kann.

Freistellung nach §616 BGB i.V.m. §29 TVöD / Kinderbetreung

Durch die Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen haben auch viele Mitarbeiter der SPE Mühle Probleme mit der Kinderbetreuung. Hierzu gibt es durch den Erlass und den TVöD sehr eingeschränkte Möglichkeiten für die SPE Mühle.

- Mitarbeiter der Tagesgruppe und der Kindergärten gehören per Definition zu den sog. systemrelevanten Berufsgruppen. Diese haben einen Anspruch auf Weiterbetreuung in der KiTa bzw. der Schule. Hierdurch verfällt der Anspruch auf bezahlte Freistellung gem. § 616 BGB. Dies gilt auch für Kinder, die bislang nicht in einer Kita betreut wurden.
- Alle anderen Mitarbeiter können sich, sofern eine Betreuung nicht anderweitig sicher gestellt werden kann, auf §616 BGB berufen. Die Meldung erfolgt wie eine Krankmeldung vor Dienstbeginn in der Verwaltung. Unter Berufung auf §616 BGB können bis zu **drei Werktage** unter Fortzahlung der Bezüge zur Betreuung des Kinds genutzt werden. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht notwendig.
- Über drei Werktage hinausgehende Zeiträume müssen über Urlaub und Überstunden abgewickelt werden.
- In Härtefällen können individuelle Lösungen gesucht werden. Hierzu ist rechtzeitig vorher ein Termin mit der Geschäftsführung über die Teamleitung zu vereinbaren.

Vorlagefrist für AU-Bescheinigungen

Vorübergehend wird die Frist zur Abgabe von AU-Bescheinigungen um 4 Tage verlängert. Es ist weiterhin Pflicht, bei einer AU die länger als 3 Tage dauert, eine AU-Bescheinigung vorzulegen. Diese kann jedoch binnen 7 Tagen ab Beginn der Krankheit vorgelegt werden. **Die Pflicht zur rechtzeitigen AU-Meldung ist hiervon unberührt! Die Verwaltung ist zwingend vor Beginn der eigentlichen Arbeitsaufnahme über die AU zu informieren. Dies gilt auch für Mitarbeiter in Freistellung.**

Einrichten von WhatsApp-Gruppen

Vorübergehend ist zur Beschleunigung der Kommunikation die Einrichtung von WhatsApp-Gruppen gestattet, die auch dienstlich genutzt werden dürfen. Aufgrund der strengen datenschutzrechtlichen Regelungen gilt diese Erlaubnis unter folgenden Voraussetzungen:

- Die dienstliche Nutzung der Gruppenfunktion ist nur gestattet, wenn der Geschäftsführer Mitglied der Gruppe ist und mit Rechten des Administrators ausgestattet ist.
- Personenbezogene Daten dürfen nicht ausgetauscht werden. Dies umfasst sowohl Daten von Klienten als auch Mitarbeitern. Für den Austausch dieser Daten ist der Weg über Email oder Telefon zu nutzen.
- Das Abspeichern von Namen und Rufnummern von Nicht-SPE-Mitarbeitern zu dienstlichen Zwecken ist nicht gestattet.
- Die dienstlichen Gruppen sind **ausschließlich** und **nachrangig** für dienstliche Zwecke zu nutzen. Kann bei gleicher Eignung auf ein anderes Medium ausgewichen werden, ist die zu machen. Für den Austausch zwischen Mitarbeitern und Teams nicht dienstlicher Art sind die Gruppen

nicht bestimmt. Gleiches gilt für den Austausch zum Thema Corona, soweit er nicht dienstbezogen ist.

Nutzung von Videochat-Dienstes

Vorübergehend ist zur Beschleunigung der Kommunikation sowie zur Ermöglichung einer engeren Betreuung die Nutzung der Video-Konferenzdienste Skype, Zoom und Microsoft Teams gestattet. Die Übermittlung personenbezogener Daten sollte auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Besondere Regelungen für die Kindertagesstätten

Mit Wirkung zum 16.03.2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen ein Betretungsverbot für Kindertagesstätten erlassen. Der Betrieb der Kita hat allerdings in vollem Umfang für diejenigen Kinder fortgesetzt zu werden, deren Eltern die besonderen Voraussetzungen für „Systemrelevanz“ erfüllen. Sofern Kinder die Voraussetzungen erfüllen, sind diese aufgrund der Weisung des Landes NRW in ihren normalen Gruppen mit den normalen Erzieher/innen zu betreuen. Auf diese Weise soll zum einen die Belastung der Kinder verringert werden, zum anderen sollen neue Infektionskreise verhindert werden.

Diese Regelungen werden wie folgt umgesetzt:

1. Ab 16.03.2020 werden diejenigen Kinder identifiziert, für die eine Betreuung nach den Regelungen des Landes NRW sichergestellt werden muss. Die Zustimmung zur Betreuung muss durch die zuständige Leitung sowie durch die Geschäftsführung erfolgen.
2. Alle Gruppen, in denen die notbetreuten Kinder normalerweise betreut werden, werden wieder geöffnet. Sofern die Kinderanzahl in der Gruppe unter 5 ist, reichen 2 Fachkräfte für die Betreuung, ab 5 Kindern wird die Gruppe mit normaler Besetzung gefahren. Bei weniger als 5 betreuten Kindern in einer Gruppe ist die Zusammenlegung mit anderen Gruppe möglich. Dabei muss für jedes betreute Kind eine Bezugserzieher/in aus der eigenen Gruppe zur Verfügung stehen. Insgesamt darf die Größe einer zusammengelegten Gruppe 5 Kinder nicht überschreiten.
3. Die Einrichtungsleitung entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter in der Gruppe. Besonders zu berücksichtigen ist die Vermeidung des Einsatzes von Mitarbeitern mit besonderem Risiko bei einer Erkrankung sowie Mitarbeitern mit Problemen bei der Kinderbetreuung. Zur Betreuung sind möglichst wenig Mitarbeiter einzusetzen. Die übrigen Mitarbeiter sind in Bereitschaft freizustellen.
4. Sind in keiner Gruppe einer Einrichtung Kinder zu betreuen, kann die Einrichtung im Ganzen geschlossen werden. In diesem Fall werden alle Mitarbeiter der Einrichtung in Bereitschaft gesetzt.
5. **Besondere Anweisung für die Leitungen:**

   Für die Ansprache vor Ort durch Behörden ist vor Ort immer eine Leitungskraft vorzuhalten. Dies muss eine Fachkraft sein, muss aber nicht die eigentliche Einrichtungsleitung sein. Bei der Anwesenheit mehrerer Fachkräfte muss eine Kraft bestimmt sein. Die Einrichtungsleitung bzw. Stellvertretung muss für die Kita während der Öffnungszeiten telefonisch erreichbar sein.

   Ist die Einrichtung komplett geschlossen, so hat die Leitung die telefonische Erreichbarkeit der Einrichtungen während der normalen Zeiten, höchstens für 7:48 Stunden am Tag, sicherzustellen. Die Sicherstellung kann auch durch mobiles Arbeiten erreicht werden.

Teambesprechungen mit dem Gesamtteam sind für die Zeit des Betretungsverbots nicht durchzuführen. Soweit möglich ist auch der Kontakt verschiedener Gruppen untereinander soweit wie möglich zu unterbinden.

6. Ergänzend zu den Vorschriften des Landes NRW: Der Grundsatz, möglichst wenig wechselndes Personal in den Notgruppen zu beschäftigen, ist bei den Personalplanungen zu berücksichtigen. Für die Erstbesetzung ab dem 16.03.2020 ergeht ergänzend die Erlaubnis, dass das Gruppenpersonal unter den folgenden Voraussetzungen verändert werden darf:

- Es muss mindestens eine Bezugsperson des Kindes aus der alten Gruppe erhalten bleiben
- Ein Austausch der „normalen“ Gruppenmitarbeiter kann bei vorliegen besonderer Gründe vorgenommen werden. Dies können z.B. sein:
    - Betreuungsproblem der eigenen Kinder im Sinne von §616 bei Gruppenpersonal
    - Gruppenmitarbeiter gehören in die besondere Risikogruppe (Alter, Vorerkrankung)

Die Entscheidung über den Personalwechsel trifft die Leitung. Diese meldet die Personalwechsel der PL und GF zur Kenntnis.

Besondere Angebote der Kindertagesstätten

Aufgrund der Entscheidungen der Bundesregierung und der Länderchefs vom 15.04.2020 ist davon auszugehen, dass bis mindestens Juni 2020 kein regulärer Betrieb aufgenommen wird. Die Kindertagestätten entwickeln daher Online-Angebote für Kinder und Eltern. Hierzu sind neben den oben genannten Möglichkeiten der Kommunikation noch folgende Software- und Socialmedia-Lösungen gestattet:

- Instagram
- Facebook
-

Besondere Regelungen für die Suchthilfe

Die Abteilung Suchthilfe ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst. Nach Rücksprache mit dem Kreisgesundheitsamt am 14.03.2020 wird eine komplette Schließung der Einrichtung nicht angeordnet. Mit Wirkung zum 23.03.2020 wird jedoch zunächst keine persönliche Beratung in den Räumen der Beratungsstelle stattfinden. Soweit möglich soll die Beratungsstelle „kontaktlos“ arbeiten.

Zur Sicherstellung des Betriebs ergehen daher folgende Regelungen:

- Alle Gruppenveranstaltungen und Beratungsgespräche, an denen insgesamt mehr als 4 Personen beteiligt sind, werden abgesagt. Neue Termine werden erst vergeben, wenn die Aufhebung dieser Dienstanweisung absehbar ist.
- Auch stehen die Räumlichkeiten der SPE Mühle für Gruppenveranstaltungen der Selbsthilfegruppen u.ä. nicht zur Verfügung. Diese sind entsprechend abzusagen.
- Einzelgespräche dürfen in zwingenden Ausnahmefällen weiter terminiert und durchgeführt werden. Dabei sind die üblichen besonderen Regelungen zur Hygiene zu beachten, ein Mindestanstand von mindestens 1,5m zu den Klienten einzuhalten. Die Durchführung von Beratungsgesprächen in der Beratungsstelle sind der Geschäftsführung vorher per Email anzuzeigen.

- Die Suchthilfe definiert feste Zeitfenster für die telefonische Erreichbarkeit. Diese werden auf der Hompage veröffentlicht.

Vorstehende Regelungen gelten bis zum 03.05.2020. Ab dem 04.05.2020 darf die Einrichtung den Betrieb wieder im direkten Kontakt mit Klienten aufnehmen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienebedingungen werden eingehalten
- Der persönliche Kontakt wird auf die notwendigen Gespräche reduziert. Es erfolgt keine generelle Öffnung
- Gespräche erfolgen nur mit Termin. Wartezeiten mit anderen Klienten sind zu vermeiden
- Der dauerhafte Betrieb der Einrichtung ist möglichst sicherzustellen. Hierzu arbeitet das Team in zwei Hälften (A/B-Lösung). Die Mitarbeiter der Teams arbeiten niemals gleichzeitig in der Beratungsstelle und wechseln sich wochenweise ab. Gemeinsame Besprechungen finden nicht statt.

Besondere Regelungen für die Wohnungsnotfallhilfe / Sozialberatung

Die Abteilung Sozialberatung ist nicht durch die Schließungsanweisung erfasst. Nach Rücksprache mit dem Kreisgesundheitsamt am 14.03.2020 wird eine komplette Schließung der Einrichtung nicht angeordnet. Ab dem 23.03.2020 sollen aber auch in der Sozialberatung persönliche Klientenkontakte soweit wie möglich vermieden werden.

Zur Sicherstellung des Betriebs ergehen daher folgende Regelungen:

- Alle Gruppenveranstaltungen und Beratungsgespräche, an denen insgesamt mehr als 4 Personen beteiligt sind, werden abgesagt. Dies betrifft interne und externe Gespräche, Arbeitskreise, etc.
- Die Essen- und Wärmestube bleibt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Aufgrund gemeinsamen Beschlusses mit der Stadt Hilden wird die Einrichtung spätestens zum 01.06.2020 dauerhaft geschlossen. Eine Wiedereröffnung erfolgt daher nicht mehr.
- Die Beratungsstelle schließt für den Kundenverkehr. Einzelgespräche dürfen durchgeführt werden, wenn die besonderen Regelungen zur Hygiene beachtet werden und ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m eingehalten wird. Gespräche in der Beratungsstelle müssen vorher bei der Geschäftsführung per Email angezeigt werden.
- Offene Sprechstunden finden bis auf weiteres nicht mehr.
- Die Abteilung legt feste Zeiten für die telefonische Erreichbarkeit der Beratungsstelle fest. Diese werden auf der Homepage veröffentlicht.
- Auszahlungen an Klienten erfolgen durch Übergabe des Geldes am Wohnort der Klienten, bzw. durch Einwurf in den Briefkasten. Das genaue Verfahren regelt die Abteilung intern.
- Ein Verfahren für die Bearbeitung von Post von Notunterkunftsbewohnern sowie von Inhabern von Postadressen regelt die Abteilung intern.

Vorstehende Regelungen gelten bis zum 03.05.2020. Ab dem 04.05.2020 darf die Einrichtung den Betrieb wieder im direkten Kontakt mit Klienten aufnehmen. Dabei gelten folgende Vorgaben:

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienebedingungen werden eingehalten
- Der persönliche Kontakt wird auf die notwendigen Gespräche reduziert. Es erfolgt keine generelle Öffnung
- Gespräche erfolgen nur mit Termin. Wartezeiten mit anderen Klienten sind zu vermeiden

- Der dauerhafte Betrieb der Einrichtung ist möglichst sicherzustellen. Hierzu arbeitet das Team in zwei Hälften (A/B-Lösung). Die Mitarbeiter der Teams arbeiten niemals gleichzeitig in der Beratungsstelle und wechseln sich wochenweise ab. Gemeinsame Besprechungen finden nicht statt.

Besondere Regelungen für die offenen Einrichtungen (OT)

Nach Rücksprache mit der Stadt Hilden werden der Jugendclub Mühle und der Jugendclub Ost zusammen mit allen offenen Einrichtungen der Stadt bis einschl. 03.05.2020 geschlossen. Durch Erlass vom 15.03.2020 ist diese Absprache auch gesetzlich vorgegeben.

Die Mitarbeiter, soweit nicht auch in anderen Abteilungen beschäftigt, werden zunächst bis zum 19.04.2020 freigestellt und befinden sich in Bereitschaft, s.o.

An beiden Einrichtungen sind gut lesbare Hinweise über die Schließung anzubringen.

Die bisher bereits durchgeführten Online-Angebote werden fortgeführt. Dabei sind die allgemein und für die Kitas erlaubten Medien gestattet.

Besondere Regelungen für die Tagesgruppe

Die Tagesgruppe als Jugendhilfeeinrichtung ist ausdrücklich nicht durch den Erlass vom 13.03.2020 betroffen. Die Landesregierung geht von einer uneingeschränkten Fortsetzung der Tätigkeit aus.

- Es wird angestrebt, so wenig Kinder wie möglich in der Gruppe zu halten. Die Zuweisung für die Zeit der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung erfolgt in Absprache zwischen der Stadt Hilden (ASD) und der Geschäftsführung.
- Der Betrieb ist normal durchzuführen. Es sind die üblichen Regelungen zur Hygiene zu beachten.
- Kinder mit Krankheitsanzeichen sind **sofort** nach Hause zu schicken. Die PL und GF sowie das JA sind hierüber umgehend per Mail zu informieren.
- Für Mitarbeiter der Tagesgruppe gilt der Schutz als besonders systemrelevante Personen. Dies bedeutet, dass Kinder dieser Personen nicht durch die Schließung von Kitas und Schulen betroffen sind. Eine Freistellung nach §616 BGB i.V.m. §29 TVöD ist nicht möglich!

Besondere Regelungen für die Verwaltung

Die Verwaltung der SPE Mühle arbeitet die Verwaltung durch mobile Arbeit.

- Ab dem 04.05. geht die Verwaltung vor Ort in den Notbetrieb über. Zur Sicherstellung, dass die Verwaltung in jedem Fall handlungsfähig bleibt – dies ist für die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, Gehaltsabrechnungen, etc. zwingend notwendig – wird die Verwaltung ab sofort nur noch mit einer Person vor Ort besetzt. Eine Besetzung ist vormittags sicher zu stellen. Alle Mitarbeiterinnen werden für die Ausführung der Tätigkeit in mobiler Arbeit ausgestattet. Bei Überlastung der Mitarbeiterin vor Ort erfolgt eine Unterstützung durch mobile Arbeit.

Besondere Regelungen für die pädagogische Leitung

Die besondere Leitung ist interdisziplinär tätig. Diese Art der Tätigkeit ist für die Dauer der Wirksamkeit dieser Dienstanweisung zu unterbinden. Die pädagogische Leitung wird daher bis auf weiteres in den Status des mobilen Arbeitens versetzt und kurzfristig technisch ausgestattet. Für den Fall der Fortführung der Tätigkeit der Tagesgruppe ist die körperliche Teilnahme an Besprechungen etc. auf die Abteilung Tagesgruppe beschränkt.

Hinweise zur Tätigkeit der Geschäftsführung

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist die Geschäftsführung, bei deren Ausfall die stellvertretende Geschäftsführung, von den Regelungen dieser Dienstanweisung ausdrücklich ausgenommen. Nichts desto trotz gelten die Grundsätze dieser Anweisung, so dass die Geschäftsführung:

- bis auf weiteres nicht mehr an Besprechungen einzelner Teams teil nimmt
- notwendige Kontakte mit Mitarbeitern, ausgenommen der Verwaltung, bis auf weiteres vermeidet, bzw. auf Telekommunikation und Email beschränkt.
- Für normale Themen ist die ist die Geschäftsführung werktäglich von 9 bis 14 Uhr unter der Rufnummer 84 (intern und extern) erreichbar. Für **drindende Angelegenheiten** auch darüber hinaus jederzeit unter 0174-9985451.

Arbeitssicherheit / Arbeitsmedizin / Gefährdungsbeurteilungen

Allgemeine Hinweise und Regelungen

Für sämtliche Tätigkeiten gelten die bisherigen Regelungen zur Arbeitssicherheit uneingeschränkt weiter.

Die Kontaktaufnahme zur arbeitsmedizinischen Betreuung (Dr. Wienforth) ist ohne Genehmigung der Personalabteilung nicht gestattet. Kosten, die durch eine solche Kontaktaufnahme entstehen, werden dem Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Regelmäßige Gefährdungsbeurteilung

Sofern durch Änderungen dieser Dienstanweisungen die Betriebsabläufe und Arbeitsbereiche von Mitarbeitern verändert werden, sind für die neuen Abläufe und Bereiche durch die Geschäftsführung vor Umsetzung entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Sofern hierdurch Auflagen oder Veränderungsbedarfe entstehen, sind diese in die Dienstanweisung einzupflegen.

Einsatz von Personen mit besonderem Risiko

Das RKI, das Land NRW sowie die Fachverbände haben ergänzende Hinweise zum Einsatz von Personen mit besonderen Risiken herausgegeben. Die SPE Mühle setzt diese Empfehlungen in der Regel uneingeschränkt um. Soweit keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, werden Personen mit besonderen Risiken nachrangig, bzw. gar nicht in Tätigkeiten mit Kundenkontakt eingesetzt. Im Einzelnen:

- Personen über 60 Jahre fallen nach Empfehlungen der Fachverbände und des RKI grundsätzlich in die Gruppe der Personen mit besonderem Risiko. Sie sollen nachrangig und nur in begründeten Ausnahmefällen in Kundenkontakt treten. Für den Einzelkontakt, bei regelmäßigem Kontakt mit demselben Kunden, ist eine Aktennotiz mit dem Grund zu fertigen und der Personalabteilung zuzusenden. Eine explizite Anordnung dieser Vorgabe neben dieser Dienstanweisung durch die Personalabteilung erfolgt nicht. Ist der regelmäßige Einsatz dieser Personengruppe (vor allem in der Kita) geplant, ist dies **vorher** durch die Geschäftsführung zu genehmigen.
- Personen, die aufgrund von Vorerkrankungen zur besonderen Risikogruppe gehören, sollen nachrangig eingesetzt werden. Dies kann zunächst ohne Nachweis mit der jeweiligen Leitung abgesprochen werden. Ist aus dienstlichen Gründen der Einsatz notwendig und bestehen Zweifel an der Einsatzfähigkeit, so soll durch den Mitarbeiter eine Bescheinigung darüber beigebracht werden, dass er/sie zur besonderen Risikogruppe nach den Regelungen des RKI gehören. In diesem Fall wird durch die SPE Mühle eine Einsatzfähigkeitsuntersuchung durch den Betriebsarzt veranlasst. Der weitere Einsatz erfolgt dann unter der Maßgabe des Ergebnisses der Untersuchung.

Besondere Gefährdungsbeurteilung KiTa im Rahmen von Corona

- Die in den Einrichtungen normalerweise geltenden Regelungen zur Hygiene und zur Arbeitssicherheit gelten in vollem Umfang weiter.
- Der Einsatz der Mitarbeiter ist so zu gestalten, dass Personen, die nach Vorgabe des RKI einem höheren Risiko eines schweren Erkrankungsverlauf unterliegen, nachrangig eingesetzt werden. Bestehen Zweifel an der Einsatzfähigkeit soll diese durch den Betriebsarzt geprüft werden.
- Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Insbesondere die Nutzung von chirurgischen Gesichtsmasken ist nicht notwendig, ein Nutzen ist nicht erwiesen.
- Für die Übergabe der Kinder ist ein Verfahren zu entwickeln, bei dem der Mindestabstand von Eltern untereinander und zum Personal mindestens 2m beträgt.
- Kinder mit Anzeichen einer Erkrankung werden frühzeitig nach Hause geschickt. Bei der Einschätzung ist die Regelung des RKI anzuwenden (siehe Anlage).

Besondere Gefährdungsbeurteilung Tagesgruppe im Rahmen von Corona

- Die in der Einrichtung normalerweise geltenden Regelungen zur Hygiene und zur Arbeitssicherheit gelten in vollem Umfang weiter.
- Der Einsatz der Mitarbeiter ist so zu gestalten, dass Personen, die nach Vorgabe des RKI einem höheren Risiko eines schweren Erkrankungsverlauf unterliegen, nachrangig eingesetzt

werden. Bestehen Zweifel an der Einsatzfähigkeit soll diese durch den Betriebsarzt geprüft werden.
- Besondere Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. Insbesondere die Nutzung von chirurgischen Gesichtsmasken ist nicht notwendig, ein Nutzen ist nicht erwiesen.
- Für die Übergabe der Kinder ist ein Verfahren zu entwickeln, bei dem der Mindestabstand von Eltern untereinander und zum Personal mindestens 2m beträgt. Dies gilt auch für Besprechungen und sonstige Elternkontakte.
- Kinder mit Anzeichen einer Erkrankung werden frühzeitig nach Hause geschickt. Bei der Einschätzung ist die Regelung des RKI anzuwenden (siehe Anlage).

Besondere Gefährdungsbeurteilung Jugendclub im Rahmen von Corona

Entfällt wegen vollständiger Schließung der Einrichtung.

Besondere Gefährdungsbeurteilung Sozialberatung im Rahmen von Corona

- Direkter Klientenkontakt soll auf die notwendigen Kontakte reduziert werden.
- Beim Einsatz von Personal sind die oben stehenden Vorschriften bezüglich Personen mit besonderem Risiko zu beachten.
- Betreten der Notunterkunft: Die Notunterkunft ist so selten wie möglich zu betreten. Es gilt weiterhin das Verbot der Alleinarbeit. Das Tragen von Mundschutz ist nicht notwendig, die Wirkung von chirurgischen Masken ist nicht erwiesen. Das Tragen ist wird jedoch empfohlen. Das Tragen von Handschuhen ist zwingend vorgeschrieben. Die Beratungskräfte werden mit wiederwendbaren Behelfsmasken ausgestattet.
- Beim direkten Klientenkontakt ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2m einzuhalten.

Besondere Gefährdungsbeurteilung Suchthilfe im Rahmen von Corona

- Direkter Klientenkontakt soll auf die notwendigen Kontakte reduziert werden.
- Beim Einsatz von Personal sind die oben stehenden Vorschriften bezüglich Personen mit besonderem Risiko zu beachten.
- Betreten der Notunterkunft: Die Notunterkunft ist so selten wie möglich zu betreten. Es gilt weiterhin das Verbot der Alleinarbeit. Das Tragen von Mundschutz ist nicht notwendig, die Wirkung von chirurgischen Masken ist nicht erwiesen. Das Tragen ist wird jedoch empfohlen. Das Tragen von Handschuhen ist zwingend vorgeschrieben. Die Beratungskräfte werden mit wiederwendbaren Behelfsmasken ausgestattet.
- Beim direkten Klientenkontakt ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2m einzuhalten.

Besondere Gefährdungsbeurteilung Verwaltung im Rahmen von Corona

- Direkter Klientenkontakt ist zu verhindern
- -.

Anlagen

Dokumente

Entfällt

Links / Verweise ins Internet

1. Hinweise des RKI zur Einordnung/Risikoabschätzung bei Erkrankungen als Richtlinie für die Tagesgruppe und die Kitas: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html